

	<p>Einkaufsbedingungen TRITEC</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1113 159 1251 193">Nr.:</td><td data-bbox="1251 159 1483 193">AEB-20200311</td></tr> <tr> <td data-bbox="1113 193 1251 226">Rev.:</td><td data-bbox="1251 193 1483 226">B</td></tr> </table>	Nr.:	AEB-20200311	Rev.:	B
Nr.:	AEB-20200311					
Rev.:	B					

Einkaufsbedingungen der TRITEC Electronic GmbH

(Revision: B/ Stand: 11. März 2020)

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Für Bestellungen der TRITEC Electronic GmbH (nachstehend „TRITEC“ oder „wir“ genannt) und Verträge über den Bezug von Lieferungen und Leistungen durch TRITEC (zusammen nachstehend „Bestellungen“ genannt) von einem Dritten (nachstehend „Lieferant“ genannt) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten auf ein Schreiben Bezug nehmen, das solche Bedingungen enthält oder darauf verweist, oder die Lieferung oder die Leistung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 Abs. 1 BGB), Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten aus laufender Geschäftsbeziehung.

2. Bestellung, Rahmenvertrag, Qualitätssicherungsvereinbarung und Auftragsbestätigung

- 2.1. Unsere Abschlussvertreter sind nur zu schriftlichen Bestellungen und Lieferabufen befugt. Mündliche Abreden bedürfen daher zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2.2. Bestellungen sind vom Lieferanten unter Angabe unseres Geschäftszeichens und / oder der Bestellnummer mit Nennung von verbindlichem Preis und Liefertermin stets unverzüglich, jedoch spätestens binnen fünf (5) Werktagen zu bestätigen. Wenn binnen dieser Frist keine Auftragsbestätigung erfolgt, gilt die Bestellung als angenommen. Lieferabufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei (2) Werktagen seit Zugang widerspricht. Abweichungen in der Auftragsbestätigung zu unserer Bestellung sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich von uns anerkannt werden.
- 2.3. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 20 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleicher gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 30 Werkstage beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.
- 2.4. Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.
- 2.5. Angebote des Lieferanten erfolgen stets unentgeltlich, insbesondere erforderliche Musterstücke, Zeichnungen, oder sonstige Unterlagen. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.6. Alle unsere Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Steuerungs- und Testsoftware, Kalkulationen und technische Spezifikationen bleiben unser Eigentum und dürfen nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten zugänglich oder bekannt gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Herstellung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Sie sind nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen unaufgefordert und umgehend an uns zurückzugeben. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten;



Einkaufsbedingungen TRITEC

Nr.: AEB-20200311

Rev.: B

ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

- 2.7. Von uns überlassene oder für uns nach unseren Angaben erstellte Werkzeuge, Vorrichtungen, Schablonen und Modelle oder Steuerungs- und Testsoftware dürfen dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden. Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, mit solchen Werkzeugen und Modellen keinerlei Teile oder Produkte für Dritte zu produzieren. Der Lieferant haftet für alle uns oder Dritten aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Schäden.
- 2.8. Soweit Bestellungen, vereinbarte Rahmenverträge oder Qualitätssicherungsvereinbarungen gegenüber diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen oder Inhalte aufweisen, so gelten die Regelungen/Inhalte in der nachfolgenden Reihenfolge vorrangig:
- A: Bestellung / Abruf
B: Rahmenvertrag
C: Qualitätssicherungsvereinbarung.

3. Preise

- 3.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind verbindlich („Festpreise“) und schließen Nachforderungen aller Art aus. Sofern keine abweichende Vereinbarung vorliegt, schließt der Preis eine Lieferung „DDP (gem. Incoterms 2020) Anlieferadresse - gemäß Bestellung - einschließlich Verpackung“ ein. Insbesondere sind in diesem Preis die Kosten für die Lkw-Maut-Gebühren, Verzollung und Verpackungen und sonstiger Zuschläge enthalten. Alle Preise gelten zzgl. der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Mehrwertsteuer.

4. Lieferung, Gefahrenübergang, Verpackung, Ursprungsnachweis

- 4.1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Leistungsort ist grundsätzlich die auf der Bestellung angegebene Lieferadresse.
- 4.2. Übernehmen wir ausnahmsweise aufgrund besonderer Vereinbarung die Transportkosten, hat der Lieferant die für uns günstigsten und am besten geeigneten Transportmöglichkeiten zu wählen. Für diesen Fall weisen wir darauf hin, dass wir Verbots- / Verzichtskunde im Sinne der Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp) sind. Kosten einer ggf. zusätzlichen, vom Lieferanten abgeschlossenen Transportversicherung werden wir daher keinesfalls erstatten.
- 4.3. Der Lieferant trägt - auch wenn Versendung vereinbart worden ist - die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 4.4. Der Lieferant hat bei der Verpackung, Kennzeichnung und Versendung seiner Erzeugnisse alle einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- 4.5. In sämtlichen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen, auf der äußeren Verpackung usw. sind die in der Bestellung genannten Bestellzeichen, Referenznummern und sonstigen im Zusammenhang der Auftragsabwicklung geforderten Angaben zu vermerken. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- 4.6. Der Lieferant hat gefährliche Produkte nach den anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Lieferant erfüllt alle ihm im Sinne der EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“) treffenden Pflichten in Bezug auf die Lieferung der Ware. Insbesondere stellt er uns in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant dazu, uns unaufgefordert die gemäß Art. 32 dieser VO erforderlichen Informationen mitzuteilen.
- 4.7. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Bei vorzeitiger Lieferung lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

	<p style="text-align: center;">Einkaufsbedingungen TRITEC</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Nr.:</td><td style="width: 50%; padding: 2px;">AEB-20200311</td></tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Rev.:</td><td style="padding: 2px;">B</td></tr> </table>	Nr.:	AEB-20200311	Rev.:	B
Nr.:	AEB-20200311					
Rev.:	B					

- 4.8. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- 4.9. Der Lieferant ist zur Rücknahme der Verpackung des Liefergegenstandes verpflichtet. Sollten die Verpackungsmaterialien dennoch bei uns verbleiben und nicht wieder verwertet werden können (z. B. Verbundmaterial) und/oder die Entsorgung durch den Lieferanten oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht sichergestellt sein, so behalten wir uns vor, die Verpackungsmaterialien auf Kosten des Lieferanten an diesen zurück zu senden bzw. auf seine Kosten zu entsorgen.
- 4.10. Unsere in den jeweiligen Bestellungen genannten Verpackungsvorschriften sind einzuhalten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
- 4.11. Bei allen Warenlieferungen an uns hat der Lieferant unter Bezugnahme auf die Artikelnummer Angaben zum Ursprung und zur Zolltarifnummer zu machen. Bei Waren mit Ursprung in der EU stellt uns der Lieferant diese Angaben automatisch über eine Langzeitlieferantenerklärung oder Einzel-Lieferantenerklärung zu. Änderungen sind umgehend an uns zu melden.
- 4.12. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße gelten, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von unserer Wareneingangsprüfung ermittelten Werte.

5. Lieferzeit, Lieferverzug, Vertragsstrafe

- 5.1. Der in der Bestellung oder Lieferabruft genannte Liefertermin ist bindend. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware am von uns angegebenen Bestimmungsort.
- 5.2. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet der Lieferant für alle Folgen, die uns aus schuldhaft verspäteter Lieferung entstehen. Etwaige Lieferverzögerungen sind unverzüglich zu melden. Zusätzliche Kosten für Eil- und Expressgutsendungen, die infolge eines Verzugs entstehen, fallen dem Lieferanten zur Last. Bei Verzögerung der Lieferung sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Unter den gleichen Voraussetzungen können wir auch auf Kosten des Lieferanten einen Deckungskauf vorzunehmen und sonstigen Schadenersatz statt der Leistung verlangen, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Ist im Einzelfall das Abwarten einer Nachfrist unzumutbar, ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich. Im Falle des Verzuges mit der Lieferung sind wir berechtigt, pro begonnene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes der verspäteten Lieferung, maximal 5 % dieses Auftragswertes, zu verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird, sofern wir Schadenersatz geltend machen, hierauf angerechnet, so dass die verwirkte Vertragsstrafe den Mindestbetrag des Schadenersatzes bildet. Der Lieferant ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen zu erklären, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.

Dem Lieferanten obliegt die vertragliche Nebenpflicht, etwaige Verzögerungen von Lieferterminen hinsichtlich der gesamten oder einzelner Teile der Lieferung unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung gegenüber uns schriftlich mitzuteilen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Anzeigeobligieheit haftet der Lieferant für den hieraus entstehenden Schaden. Die Verzugshaftung bleibt hiervon unberührt.

6. Höhere Gewalt und Mehrlieferungen

- 6.1. Fälle höherer Gewalt, sowie andere nicht von uns zu vertretende und unvorhersehbare Ereignisse wie Streiks, Aussperrung oder Naturkatastrophen, die es für uns vorübergehend unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar machen, die Leistung entgegenzunehmen oder die Gegenleistung zu erbringen, berechtigen uns, die Entgegennahme für die Dauer des Ereignisses hinauszuschieben.

	<p style="text-align: center;">Einkaufsbedingungen TRITEC</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Nr.:</td><td style="width: 50%; padding: 2px;">AEB-20200311</td></tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Rev.:</td><td style="padding: 2px;">B</td></tr> </table>	Nr.:	AEB-20200311	Rev.:	B
Nr.:	AEB-20200311					
Rev.:	B					

- 6.2.** Bei Mehrlieferungen größer + 3% der Bestellmenge behalten wir uns die Rücksendung der zu viel gelieferten Ware auf Kosten des Lieferanten vor.

7. Zahlung und Rechnungen

- 7.1. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – alle Bestell-Stammdaten sowie etwaige Zeichnungs- und Positionsnummern enthalten. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangs bei der TRITEC. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, es sei denn, er weist nach, dass er diese nicht zu vertreten hat. Hat der Lieferant vor dem vereinbarten Liefertermin geliefert, berechnen sich die vorgenannten Fristen nicht nach dem tatsächlichen Liefertermin, sondern nach dem vereinbarten.
- 7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Rechnung nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zu erstellen. Der Lieferant hat danach insbesondere die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf der Rechnung einzutragen.
- 7.3. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
- 7.4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung oder, wenn uns nach Lieferung eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zugeht, nach Erhalt dieser Rechnung oder Zahlungsaufstellung netto. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- 7.5. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zu verweigern.
- 7.6. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.
- 7.7. Ungeachtet unserer gesetzlichen Rechte sind wir zur Aufrechnung und Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages berechtigt, und zwar sowohl hinsichtlich des konkreten Liefervertrages als auch hinsichtlich sonstiger Vereinbarungen mit und Lieferungen des Lieferanten. Wir sind also insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 7.8. Etwaige An- und Zwischenzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit oder der Erfüllung der Leistung durch den Lieferanten.

8. Mängelansprüche, Mängelrüge, Haftung

- 8.1. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche. Mängelansprüche stehen uns auch dann uneingeschränkt zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.2. Wir sind lediglich verpflichtet, die Ware im Rahmen einer nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang angemessenen Frist auf Identität, inhaltliche Übereinstimmung zwischen Bestellung bzw. Lieferabruf und Lieferung sowie offensichtliche und äußerlich erkennbare Transportschäden zu überprüfen. Die Überprüfung der gelieferten Ware auf Menge und Identität sowie anderweitige Qualitätsabweichungen erfolgt durch uns ausschließlich anhand der Lieferdokumentation und der Kennzeichnung auf der äußersten Verpackung der Ware. Eine weitergehende Verpflichtung zur Durchführung einer technischen Wareneingangsprüfung besteht nicht. Nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs durch uns bzw. unsere Abnehmer festgestellte Mängel zeigen wir dem Lieferanten an. Die Rüge ist bei nicht offensichtlichen (verdeckten) Mängeln jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb



Einkaufsbedingungen TRITEC

Nr.: AEB-20200311

Rev.: B

einer Frist von 10 Werktagen, gerechnet ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Wird die Untersuchung der Ware durch Umstände erschwert, die aus dem Bereich des Lieferanten stammen, verlängert sich die Frist angemessen.

- 8.3. Liegt ein Mangel vor, so ist der Lieferant verpflichtet, uns innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt unserer Mängelrüge mittels 8 D-Report eine Darstellung zur Fehlerursache, Fehlerermittlung sowie den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Fehlerbehebung vorzulegen. Ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine solche Darstellung innerhalb der Frist nicht möglich, verlängert sich die Frist um einen angemessenen Zeitraum.
- 8.4. Im Falle mangelhaft gelieferter Ware hat der Lieferant nach unserer Wahl eine mangelfreie Ware nachzuliefern oder Mängel durch Nachbesserung zu beseitigen (Nacherfüllung). Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Kann der Lieferant die Nacherfüllung nicht durchführen oder kommt er dem nicht in angemessener Frist nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken und uns anderweitig eindecken. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Lieferant. Bei Kaufverträgen sind wir in Fällen besonderer Dringlichkeit, in denen es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und einem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine - wenn auch kurze - Frist zur Abhilfe zu setzen, berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängel zu beseitigen, Schäden zu beheben und Deckungskäufe vorzunehmen. Bei Werkverträgen stehen uns die gesetzlichen Rechte zur Selbstvornahme zu. In diesem Fall sind wir bei Gefährdung der Betriebssicherheit und/oder zur Vermeidung ungewöhnlich hoher Schäden bei uns oder Dritten berechtigt, ohne vorherige Abstimmung auf Kosten des Lieferanten Mängel zu beseitigen, Schäden zu beheben und Deckungsgeschäfte vorzunehmen. In den genannten Fällen werden wir dem Lieferanten die mangelhafte Ware oder deren mangelhafte Teile auf seine Aufforderung hin auf seine Kosten und vorbehaltlich unserer Zurückbehaltungsrechte zur Verfügung stellen.
- 8.5. Die uns zustehenden Ansprüche bei Mängeln verjähren in 36 Monaten ab Gefahrübergang. Bei gesetzlich längeren Fristen gelten diese.
- 8.6. Die Verjährung der Ansprüche ist gehemmt, solange die Ware sich zur Untersuchung auf Mängel oder zur Nachbesserung beim Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen befindet.
- 8.7. Für innerhalb der Verjährungsfrist nachgebesserte oder nachgelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant den Anspruch auf Nacherfüllung im Bewusstsein seiner Nacherfüllungspflicht erfüllt hat. Im Falle einer Nachbesserung gilt dies jedoch nur im Hinblick auf den gleichen Mangel oder die Folgen einer fehlerhaften Nachbesserung.
- 8.8. Treten bei mehr als 10 % der gelieferten Gegenstände gleichen Typs gleichartige Mängel oder Funktionsstörungen innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Lieferung an uns auf, liegt ein Typen- und Serienschaden vor. Wir sind in diesem Fall berechtigt, einen Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder unseren Produkten, in welcher die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind, auf Kosten des Lieferanten zu verlangen, auch wenn bei einzelnen davon noch keine Mängelsymptome erkennbar sind.

9. Qualitätssicherung, Leistungsanforderungen, Dokumentation, REACH

- 9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und TRITEC diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit TRITEC, soweit TRITEC dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) abschließen, in der sich der Lieferant insbesondere zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001:2008 ff verpflichtet. Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren, z.B. durch Einsatz von präventiven Methoden der Qualitätsplanung, Festlegung von Prüfkonzepten, Nachweis der Prozessfähigkeit, Durchführung von Fehleranalysen und Definition von Abstellmaßnahmen.
- 9.2. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und den vom VDE und VDMA erlassenen

	<p style="text-align: center;">Einkaufsbedingungen TRITEC</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">Nr.:</td><td>AEB-20200311</td></tr> <tr> <td>Rev.:</td><td>B</td></tr> </table>	Nr.:	AEB-20200311	Rev.:	B
Nr.:	AEB-20200311					
Rev.:	B					

Vorschriften, Normen und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten. Diese Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung.

9.3. Bei Lieferung hat der Lieferant für alle betroffenen Waren eine Hersteller- bzw. EG-Konformitätserklärung zu übergeben.

9.4. Gesetzliche Regelungen wie z.B. Altfahrzeuggesetz (2000/53/EG) und Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz (EG-Richtlinien WEEE und RoHS) schließen das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe in definierten Anwendungen aus. Der Lieferant verpflichtet sich, dass alle von ihm gelieferten Teile/Produkte keine verbotenen Stoffe enthalten und auch in Zukunft nicht enthalten werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, für den Fall, dass das gelieferte Produkt Gefahrstoffe oder gefährliche Zubereitungen nach Chemikaliengesetz § 19 (2) und Gefahrstoffverordnung § 4 enthält, vor der ersten Auslieferung ein Sicherheitsdatenblatt in Schrift- oder elektronischer Form als Word-Datei an unseren in der jeweiligen Bestellung angegebenen Sachbearbeiter zu übermitteln. Dieses Blatt muss der jeweils gültigen Norm für Sicherheitsdatenblätter entsprechen.

9.5. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die von uns bekanntgegebenen Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind. Wenn es sich bei der Ware um ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 7 REACH-VO handelt, findet der vorangehende Satz in Bezug auf von diesen Erzeugnissen freigesetzte Stoffe Anwendung.

Der Lieferant informiert uns unverzüglich, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH-VO erfüllt (sogenannte substances of very high concern). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.

9.6. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Lieferant hat uns spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
- Ursprungsland (nichtpräferenzieller Ursprung) und, sofern von der TRITEC gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nicht europäischen Lieferanten).
- China Compulsory Certificate – CCC

Verletzt der Lieferant seine Pflichten, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

9.7. Vorbehaltsklausel

Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

10. Ersatzteilbelieferung

10.1. Der Lieferant verpflichtet sich, TRITEC während der Zeit der durchschnittlichen Lebensdauer des gelieferten Produkts mit allen Ersatzteilen zu beliefern.

10.2. Der Preis für ein Ersatzteil darf nicht höher sein, als der Preis für ein entsprechendes Teil auf dem freien Markt.

	<p style="text-align: center;">Einkaufsbedingungen TRITEC</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Nr.:</td><td style="width: 50%; padding: 2px;">AEB-20200311</td></tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Rev.:</td><td style="padding: 2px;">B</td></tr> </table>	Nr.:	AEB-20200311	Rev.:	B
Nr.:	AEB-20200311					
Rev.:	B					

- 10.3. Wurde die Ersatzteilproduktion nach Ablauf der in Ziffer 10.1 genannten Zeit eingestellt, so verpflichtet sich der Lieferant, auf Anforderung gegen angemessenes Entgelt Konstruktionsunterlagen / Zeichnungen an TRITEC herauszugeben und TRITEC wird diese Unterlagen für die Fertigung von Ersatzteilen ausschließlich für die eigene Zwecke nutzen.
- 10.4.** Der Lieferant verpflichtet sich, TRITEC mindestens sechs (6) Monate vor Einstellung der Herstellung eines von TRITEC bezogenen Produktes schriftlich zu unterrichten. Gleiches gilt für die Einstellung der Herstellung eines Vorproduktes, die die Lieferung des bezogenen Produktes betreffen.

11. Produkthaftung, Freistellung, Versicherung

- 11.1. Soweit ein vom Lieferanten geliefertes Produkt einen Fehler aufweist, ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis für den vom Fehler verursachten Schaden selbst haftet.
- 11.2. Der Lieferant hat uns auch alle angemessenen Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 sowie §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die uns auf Grund eines vom Lieferanten zu vertretenen Fehlers seines Produkts aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufs- oder Informationsaktion entstehen. Über Umfang und Inhalt der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 11.3.** Der Lieferant ist verpflichtet, eine weltweit (inkl. USA und Kanada) gültige erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenhaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme für Personen-/Sach- und Vermögensschäden in Höhe von jeweils mindestens 5 Mio. € je Schadensfall abzuschließen, während der Laufzeit dieser Vereinbarung ununterbrochen aufrecht zu erhalten und uns auf Wunsch nachzuweisen. Auf unsere Anfrage hat der Lieferant auch eine Gegenzeichnung dieser Vereinbarung durch den Versicherer vorzulegen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

12. Haftung für Rechtsmängel

- 12.1. Der Lieferant verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung weltweit keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt uns im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- 12.2.** Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß Ziffer 12.1 bzw. aus einer Verletzung der dort genannten Pflichten beträgt 36 Monate nach Lieferung. Der Ablauf der Verjährungsfrist ist gehemmt, solange der Dritte Ansprüche aus Rechtsmängeln – insbesondere mangels Verjährung ihrerseits – noch gegen uns geltend machen können.

13. Schutzrechte

- 13.1. Der Lieferant stimmt überein und verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass wir für die vom Lieferanten zu liefernden Produkte und zu erbringenden Leistungen einschließlich des darin enthaltenen Know-Hows sowie an der geschuldeten Dokumentation und dem Source- und Objektcode etwaiger Software (nachfolgend zusammenfassend „Lieferungen“ genannt) das nicht-ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Lieferungen zu benutzen und zu vertreiben (auch in eigenen oder für fremde Produkten und insbesondere auch zum Zweck der Wartung, Reparatur oder Ersatzbeschaffung), erhalten. Gleiches gilt für die in den Lieferungen ggf. enthaltenen Grafiken, Unternehmenskennzeichen, sonstige geschäftliche Bezeichnungen, Marken- und Werktitel des Lieferanten.
- 13.2.** Eingeschlossen ist das Recht, die Lieferungen umzuarbeiten, zu ändern und zu erweitern und die hierdurch geschaffenen Produkte auch in anderer Weise als in der ursprünglichen Fassung der Lieferungen zu vertreiben.

14. Vertraulichkeit, Beauftragung von Dritten, Mindestlohn

- 14.1. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Vertraulichkeit besitzt für uns einen besonders hohen Stellenwert - dies auch vor dem Hintergrund, dass wir selbst häufig einer strengen Verpflichtung zur Vertraulichkeit gegenüber unseren Kunden unterliegen. Dem entsprechend ist der Lieferant zu strikter Geheimhaltung unserer Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie sonstiger anlässlich der Vertragsbeziehung erlangten Informationen über unser Unternehmen, insbesondere hinsichtlich Lieferquellen und Kundenbeziehungen, verpflichtet.
- 14.2. Soweit wir mit dem Lieferanten eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben, so gilt diese im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen vorrangig.
- 14.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm obliegende umfassende Pflicht zur Geheimhaltung/Vertraulichkeit im Falle jeder einzelnen Bestellung auf sämtliche Mitarbeiter zu übertragen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht, so behalten wir uns die Geltendmachung einer Vertragsstrafe und/oder von Schadenersatz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bzw. der gesetzlichen Regelungen vor.
- 14.4. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, alle erhaltenen Muster, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen, Informationen und/oder Gegenstände strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden.
- 14.5. Es ist dem Lieferanten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung oder unseren Produkten zu werben oder in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.
- 14.6. Sämtliche Geheimhaltungspflichten dieser Ziffer 14 beziehen sich nicht auf Tatsachen, die allgemein bekannt sind oder dem Lieferanten bei Vertragsschluss bekannt sind oder später werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich ist. Die Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Beendigung des jeweiligen Vertrages fort und enden fünf Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages (bei Dauerschuldverhältnissen) bzw. nach vollständiger Erfüllung der beiderseitigen Hauptleistungspflichten (bei sonstigen Vertragsverhältnissen).
- 14.7. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer der Verpflichtungen gemäß Ziffern 14.1 bis 14.5 erwachsen.
- 14.8. Wir können bei schuldhafter Verletzung einer Verpflichtung gemäß Ziffern 14.1 bis 14.5 durch den Lieferanten auch eine angemessene Vertragsstrafe nach billigem Ermessen bestimmen und vom Lieferanten verlangen. Dem Lieferanten steht die Möglichkeit offen, die Angemessenheit der Vertragsstrafe beim zuständigen Gericht überprüfen zu lassen. Die Vertragsstrafe wird, sofern Schadenersatz geltend gemacht wird, hierauf angerechnet, so dass die verwirkte Vertragsstrafe den Mindestbetrag des Schadenersatzes bildet.
- 14.9. Der Lieferant verpflichtet sich, uns über die Erteilung von Unteraufträgen vorab schriftlich zu informieren sowie vorab dessen schriftliche Zustimmung für die Unterbeauftragung einzuholen. Wir werden die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. In jedem Fall lässt die Beauftragung Dritter die unmittelbar rechtliche Verantwortlichkeit des Lieferanten gegenüber uns unberührt.
- 14.10. Unterlieferanten sind für die Vertraulichkeit und Geheimhaltung gemäß Punkt 14.1 bis 14.6 entsprechend gleichlautend zu verpflichten.
- 14.11. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Bestellungen eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.
- 14.12. Der Lieferant wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß Ziffer 14.11 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern verlangen werden.
- 14.13. Für den Fall, dass wir von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten

	<p style="text-align: center;">Einkaufsbedingungen TRITEC</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Nr.:</td><td style="width: 50%; padding: 2px;">AEB-20200311</td></tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Rev.:</td><td style="padding: 2px;">B</td></tr> </table>	Nr.:	AEB-20200311	Rev.:	B
Nr.:	AEB-20200311					
Rev.:	B					

Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen wurden, stellt der Lieferant uns von diesen Ansprüchen frei.

- 14.14. Wir sind berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern wir berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen werden.
- 14.15.** Darüber hinaus haftet der Lieferant gegenüber uns für jeden Schaden, der uns aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 14.11 und Ziffer 14.12 entsteht.

15. Aufrechnungsverbot, Eigentumsvorbehalt, Bestellungen und Werkzeuge des Bestellers

- 15.1. Verrechnungen und Aufrechnungen der TRITEC gegenüber sind nur zulässig, wenn die Forderungen des Lieferanten unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte.
- 15.2. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.
- 15.3. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 15.4. An Werkzeugen, Vorrichtungen und sonstigen Fertigungsmitteln behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge usw. ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und diese geheim zu halten und uns diese jederzeit auf Verlangen kostenlos herauszugeben. Die Weitergabe an Dritte oder die Verwendung für eigene Zwecke ist unzulässig. Der Lieferant verpflichtet sich, die uns gehörenden Werkzeuge, Vorrichtungen und weiteren Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an Werkzeugen usw. etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
- 15.5.** Werden für den Auftrag vom Lieferanten Werkzeuge, Vorrichtungen, Fertigungsmittel usw. gefertigt oder - nach Bezahlung durch uns - erworben, so gehen diese in unser Eigentum über und sind seitens des Lieferanten als unser Eigentum zu kennzeichnen; bei nur teilweiser Bezahlung dieser Gegenstände durch uns erwerben wir das Miteigentum an der Sache im Umfang des von uns gezahlten Teilbetrages. Für die für uns hergestellten und/oder erworbenen Gegenstände finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

16. Verhaltenskodex / Sozialverantwortung

Die Einhaltung der Gesetze der jeweils anzuwendenden Rechtsordnung ist Vertragspflicht. Der Lieferant beteiligt sich weder aktiv noch passiv an einer Form der Bestechung oder der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz, beachtet die Umweltschutzgesetze und unterstützt und fordert die Einhaltung dieses Grundsatzes auch bei seinen eigenen Lieferanten ein. Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen der TRITEC und dem Lieferanten ist eine Anerkennung und Beachtung des „Code of Conduct“ durch den Lieferanten. Dieser ist im About-Bereich der Website der TRITEC (www.tritec.de) zu finden.

17. Erfüllungsgehilfen

Der Lieferant hat für Lieferungen und Leistungen seiner Zulieferer ebenso wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen; die Zulieferer des Lieferanten gelten mithin als dessen Erfüllungsgehilfen.

	<p>Einkaufsbedingungen TRITEC</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1113 159 1251 193">Nr.:</td><td data-bbox="1251 159 1489 193">AEB-20200311</td></tr> <tr> <td data-bbox="1113 193 1251 226">Rev.:</td><td data-bbox="1251 193 1489 226">B</td></tr> </table>	Nr.:	AEB-20200311	Rev.:	B
Nr.:	AEB-20200311					
Rev.:	B					

18. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

- 18.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist, soweit eine Vereinbarung hierüber zulässig ist und keine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist, der Bestimmungsort, für Zahlungen der Sitz der TRITEC.
- 18.2. Für alle Bestellungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 18.3. Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Mainz, sofern der Lieferant ein Kaufmann, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind darüber hinaus auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 18.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 18.5. Werkstage sind alle Tage außer Samstage, Sonn- und Feiertage. Soweit Feiertage nicht bundesweit gelten, ist die für Siegen geltende Feiertagsregelung maßgeblich.

19. Datenschutz

Wir weisen den Lieferanten gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes darauf hin, dass wir seine für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehung erforderlichen personen- und unternehmensbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeiten. Der Lieferant verpflichtet sich die Bestimmungen des Datenschutzes zu wahren.